



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

DDr. Klaus Fischnaller

## Rundschreiben Nr. 10/2015

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, den 15.04.2015

### **Rückerstattung oder Verrechnung von bestehenden MwSt-Guthaben**

Nachdem seit Anfang dieses Jahres der Anwendungsbereich der umgekehrten Steuerschuldnerschaft<sup>1</sup> („Reverse-Charge-Verfahren“) erweitert und die gespaltene Zahlung (Split Payment)<sup>2</sup> für Rechnungen an die öffentliche Verwaltung eingeführt worden ist, werden sich vor allem für Handwerksunternehmen MwSt-Guthaben ergeben, die zurückgefordert oder mit anderen Steuern und Sozialbeiträgen verrechnet werden können.

Aus diesem Anlass fassen wir kurz die Voraussetzungen und die Termine zusammen, welche erfüllt werden müssen, damit ein MwSt-Guthaben zurückgefordert bzw. mit anderen Steuern und Abgaben verrechnet werden darf.

#### **Voraussetzungen für trimestrale Rückerstattung bzw. Verrechnung mit anderen Steuern und Abgaben**

Für die vierteljährliche Rückerstattung oder Verrechnung mit anderen Steuern und Abgaben muss das Guthaben des jeweiligen Trimesters mindestens Euro 2.582,28 betragen und es muss **eine** der folgenden Voraussetzungen<sup>3</sup> im entsprechenden Trimester erfüllt werden:

- Durchschnittlicher MwSt-Satz – der durchschnittliche MwSt-Satz auf Eingangsumsätze muss höher sein, als der um 10 Prozent erhöhte, durchschnittliche MwSt-Satz auf Ausgangsumsätze. Die Ausgangsumsätze mit „Reverse-Charge-Verfahren“ und „Split-Payment“ werden mit Steuersatz „Null“ gewertet;
- Die Exporte, die innergemeinschaftlichen Lieferungen und die gleichgestellten Leistungen (z. B. Art. 9 VPR 633/1972) betragen mehr als 25 Prozent des Gesamtumsatzes;
- Die nicht steuerbaren Dienstleistungen gegenüber nichtansässigen Unternehmen (Art. 7 bis Art.7-septies VPR 633/1972) betragen mehr als 50 Prozent des Gesamtumsatzes;
- Das MwSt-Guthaben ergibt sich aus dem Erwerb von Anlagegütern im betreffenden Trimester und diese betragen mehr als zwei Drittel der gesamten Erwerbe der gleichen Bezugsperiode;
- MwSt-Guthaben der ausländischen Unternehmen mit direkter Registrierung oder mit Fiskalvertreter in Italien.

<sup>1</sup> siehe dazu unsere Rundschreiben Nr. 9 vom 13.01.2015 und Nr. 9 vom 28.03.2015

<sup>2</sup> siehe dazu unser Rundschreiben Nr. 4 vom 19.01.2015

<sup>3</sup> Art. 30, Absatz 3 VPR 633/1972

Für MwSt-Guthaben, die sich aus dem „Reverse-Charge-Verfahren“ und dem Split-Payment ergeben, dürfte in der Regel der Sachverhalt unter Punkt a) (durchschnittlicher MwSt-Satz) zutreffen.

Rückerstattet bzw. zur Verrechnung verwendet werden darf immer **nur das im entsprechenden Trimester entstandene Guthaben laut den MwSt-Abrechnungen** (der Vortrag des Guthabens aus Vorperioden darf hingegen nicht berücksichtigt werden) und sofern vorher ein entsprechender Erstattungsantrag bei der Einnahmenagentur eingereicht wurde.

---

#### **Fristen für die Einreichung des Erstattungsantrages**

---

Für die trimestrale Rückerstattung oder Verrechnung eines MwSt-Guthabens muss, bei Vorhandensein einer der oben angeführten Voraussetzungen, von unserem Büro ein eigener telematischer Antrag **innerhalb des Folgemonats nach Ablauf des jeweiligen Trimesters** bei der Einnahmenagentur eingereicht werden (für das 1. Trimester 2015 also innerhalb 30. April 2015).

Sofern bei Ihnen ein MwSt-Guthaben aus dem 1. Trimester 2015 resultiert, welches Sie gerne zurückfordern oder mit anderen Steuern verrechnen möchten, bitten wir Sie, sich mit Ihrem Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen und uns die notwendigen Unterlagen (MwSt-Register und MwSt-Abschlüsse für den betreffenden Zeitraum) **bis spätestens 22. April 2015 zur Verfügung zu stellen.**

Für Verrechnungen des 2. und 3. Trimesters 2015 gilt dann dieselbe Vorgangsweise - in diesen Fällen benötigen wir die Unterlagen bis zum 22. Juli 2015 für das 2. Trimester bzw. bis zum 22. Oktober 2015 für das 3. Trimester.

---

#### **Ab welchem Zeitpunkt darf eine Verrechnung mit anderen Steuern erfolgen?**

---

Die Verrechnung mit anderen Steuern kann bis zu einem Betrag von Euro 5.000 sofort nach Versendung des Erstattungsantrages bzw. für Beträge von mehr als Euro 5.000 erst ab 16. des Folgemonats nach Abgabe des Erstattungsantrages vorgenommen werden. Die Verrechnung im F24 darf nur über die Plattform Entratel erfolgen (nicht über Homebanking).

*Beispiel: Versendung Antrag am 15. April für ein MwSt-Guthaben von Euro 25.000, Verrechnung bis zu Euro 5.000 ab 16. April, Verrechnung Restbetrag ab 16. Mai.*

Mit freundlichen Grüßen  
Büro Hartmann Aichner